

Agnieszka Pietrzak

# Übersetzungen des polnischen Strafgesetzbuches ins Deutsche

Rechtsterminologie und Übersetzungsstrategien





**unipress**

**SPECLANG**  
**Beiträge zur Berufs- und Fachkommunikation**

**Band 1**

Herausgegeben von  
Beata Grzeszczakowska-Pawlikowska, Jacek Makowski  
und Agnieszka Stawikowska-Marcinkowska

Die Bände dieser Reihe sind peer-reviewed.

Agnieszka Pietrzak

# Übersetzungen des polnischen Strafgesetzbuches ins Deutsche

Rechtsterminologie und Übersetzungsstrategien

Mit 16 Abbildungen

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<https://dnb.de> abrufbar.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Universität Lodz.

Affiliation: Universität Lodz

Gutachtende: Prof. UR Dr. habil. Paweł Bąk, Dr. habil. Joanna Pędzisz und  
Prof. UW r Dr. habil. Joanna Szczęk

© 2023 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,  
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,  
Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink,  
Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress und Wageningen Academic.  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © Pixabay

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck  
Printed in the EU.

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 2750-6169

ISBN 978-3-8470-1531-4

# Inhalt

Einleitung . . . . .	7
1. Grundlagen der Terminologie . . . . .	15
1.1. Terminologie, Terminologielehre . . . . .	15
1.2. Begriff, Benennung, Terminus, Fachwort – Vergleich . . . . .	17
2. Rechtssprache als Fachsprache . . . . .	23
2.1. Fachsprachen . . . . .	23
2.2. Rechtssprache . . . . .	37
3. Rechtsübersetzung . . . . .	55
3.1. Zum Begriff der Übersetzung . . . . .	55
3.2. Abriss der Forschung zur (Rechts)übersetzung in Deutschland und in Polen . . . . .	61
3.3. Spezifik der Rechtsübersetzung . . . . .	69
3.4. Problematik der Rechtsübersetzung am Beispiel exemplarischer translatorischer Schwierigkeiten . . . . .	73
3.5. Didaktik der Rechtsübersetzung . . . . .	84
3.6. Hilfsmittel in der Arbeit des Rechtsübersetzers . . . . .	92
4. Äquivalenz und Übersetzungsstrategien . . . . .	101
4.1. Übersetzbarkeit . . . . .	101
4.2. Zum Begriff der Äquivalenz und seinen wichtigsten Ansätzen . . .	104
4.3. Differenzierung des Äquivalenzbegriffs . . . . .	111
4.4. Übersetzungsstrategien . . . . .	116
5. Analyse der Terminologie . . . . .	125
5.1. Einführung zur Analyse . . . . .	125
5.1.1. Strafrecht als Rechtsgebiet . . . . .	125

5.1.2. Polnisches <i>Kodeks karny</i> und deutsches Strafgesetzbuch als Quellen des Strafrechts . . . . .	127
5.1.3. Analysekorpus . . . . .	128
5.2. Kontrastive Analyse der Terminologie . . . . .	131
5.2.1. Grundlegende Termini . . . . .	131
5.2.2. Personen . . . . .	142
5.2.3. Rechtswidrige Taten . . . . .	158
5.2.4. Maßnahmen und Strafen . . . . .	180
5.2.5. Institutionen und Orte . . . . .	196
6. Schlussfolgerungen . . . . .	203
6.1. Auswahl der Terminologie . . . . .	203
6.2. Eingesetzte Übersetzungsstrategien . . . . .	207
6.3. Anwendung der Untersuchungsergebnisse und Perspektiven der weiteren Forschung . . . . .	210
Literaturverzeichnis . . . . .	213

## Einleitung

*Die zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch,  
weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind.*  
(Charles de Gaulle<sup>1</sup>)

Dieser humorige Satz des französischen Generals und Staatsmannes Charles de Gaulle gibt die Komplexität des Rechts und die damit verbundene Kompliziertheit jeder Rechtssprache meisterhaft wieder. Wenn sich tatsächlich alle Vorschriften über Tötung eines Menschen nur auf die Phrase *Du sollst nicht töten* beschränkten und alle Artikel über Diebstahl durch den einzigen Satz *Du sollst nicht stehlen* ausgedrückt worden wären, wäre es wahrscheinlich nicht nötig, Arbeiten wie diese zu schreiben. Da die Realität jedoch ganz anders aussieht und das Recht durch das Dickicht der häufig unübersichtlich formulierten Vorschriften gekennzeichnet ist, steht jeder Rechtsanwender<sup>2</sup> – vom durchschnittlichen Bürger über den Juristen bis hin zum Rechtsübersetzer – vor der mühsamen Aufgabe, sich in dieser schwierigen Materie möglichst erfolgreich zurechtzufinden.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Monographie wird auf das Strafrecht gelegt, welches ein besonderes Rechtsgebiet bildet, das in fast alle Sphären des Lebens eines jeden Bürgers eingreift und ihn vor jeglichem anomalen, von der Norm abweichenden Verhalten anderer Personen schützen soll.

Die Anwendung dieses spezifischen Rechtsgebiets geht dabei über die nationalen Grenzen hinaus, was zweifellos mit dem Prozess der Globalisierung verbunden ist, der im Grunde genommen durch den freien Verkehr von Menschen, Kapital oder Technologien gekennzeichnet ist. Kapuściński (2008: 189) betont dabei, dass es neben dieser positiven Globalisierung auch eine negative gibt, also die Globalisierung der Kriminalität, d. h. der Unterwelt, Mafia, Drogen, Geldwäsche oder des Waffenhandels und Finanzbetrugs. Im Zusammenhang damit ist die Kriminalität sehr oft internationaler Natur. Nach dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2004 schloss sich Polen den grenzüberschreitenden

---

1 Das Zitat wurde Schickentanz (2016: 199) entnommen.

2 Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden jedoch dabei, falls nicht anders vermerkt, immer mitgemeint.



Bemühungen zur Verbrechensbekämpfung und Verfolgung der Täter an, die weitgehend auf der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Strafverfolgung von verschiedenen Ländern beruht, darunter sehr häufig zwischen Polen und seinem Nachbarland Deutschland. Diese Zusammenarbeit zeigt sich auch bei der Anerkennung von strafrechtlichen Urteilen für kleinere Straftaten, die von einzelnen Tätern begangen werden (vgl. Siewert, 2015: 70).

Eine effektive gegenseitige deutsch-polnische Unterstützung in allerlei Strafsachen ist jedoch erst mit Hilfe von Rechtsübersetzern möglich. Die engen wirtschaftlichen Beziehungen und die erwähnte unmittelbare Nachbarschaft zwischen Deutschland und Polen, die sich in der freien Bewegung der Bürger zwischen den beiden Ländern niederschlägt, sind mit dem steigenden Bedarf an der Übersetzung von Rechtstexten im Sprachenpaar Deutsch-Polnisch verbunden. In diesem Zusammenhang können einerseits Entscheidungen in Strafsachen übersetzt werden, welche mit rechtswidrigen Taten verbunden sind, die von Polen und Deutschen begangen werden. Andererseits werden auch häufig Urkunden übersetzt, die für die Ausübung konkreter Berufe oder die Erteilung bestimmter Erlaubnisse erforderlich sind wie z. B. das Führungszeugnis. In beiden Fällen enthalten die übersetzten Dokumente strafrechtliche Fachterminologie.

Die Notwendigkeit, die Terminologie des Strafrechts zu untersuchen, resultiert weitgehend daraus, dass viele Dokumente, die in Polen und Deutschland übersetzt werden, Terminologie enthalten, die direkt aus dem Strafgesetzbuch übernommen wurde. Allein die Tatsache, wie viele strafrechtliche Urkunden bei der Prüfung zum vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Polen auftauchen<sup>3</sup>, zeigt, wie wichtig dieser Stoff für die Arbeit eines jeden Rechtsübersetzers ist (vgl. Kubacki, 2009a: 17).

Die Gesetzbücher, die zu primären Rechtsquellen gehören, stehen also im Mittelpunkt vom Interesse sowohl der Juristen, die sie verwenden, um an rein sachliche Informationen zu gelangen, als auch der Übersetzer, für die sie eine unschätzbare sprachliche Hilfe und die Quelle der usuellen juristischen Terminologie darstellen.

Bisher wurden zwei Monographien veröffentlicht, die die Analyse von Übersetzungen polnischer Gesetzbücher ins Deutsche behandeln. In der Publikation »Terminologia języka prawnego i strategie translatorskie w przekładach pol-

---

3 Kubacki (2009a: 17) analysierte die Aufgaben, die bei den Prüfungen zum vereidigten Dolmetscher und Übersetzer im Zeitraum von 2005 bis 2009 vorkamen. In dieser Zeitspanne wurden von den Prüfligen folgende Dokumente aus dem Bereich des Strafrechts übersetzt: *Beschluss über die Einleitung eines Strafverfahrens, Beschluss über die Zuziehung eines Sachverständigen, Beschluss über die Anordnung von Untersuchungshaft, Anklageschrift, Strafbefehl, Antrag auf Auslieferung einer verfolgten oder verurteilten Person und polizeiliche Befehle*.

skiego kodeksu spółek handlowych na język niemiecki« analysiert Krzywda (2014) die Terminologie des polnischen Handelsrechts und bewertet die Übersetzungsstrategien, die die Autoren von vier Übersetzungen des polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuches verwendeten<sup>4</sup>. Kołodziej (2014) bearbeitet in seiner Monographie »Polski kodeks pracy w przekładach na język niemiecki – terminologia i strategie translatorskie« die Problematik der Übersetzung der arbeitsrechtlichen Terminologie anhand der bilateralen Methode.

Wenn es sich um die Untersuchungen im Bereich der Übersetzung der strafrechtlichen Terminologie handelt, ist in erster Linie auf zwei relativ neue Publikationen hinzuweisen. Skubis (2020) beschäftigt sich in ihrer Monografie »Pluricentryzm języka niemieckiego w języku prawa karnego Niemiec, Austrii i Szwajcarii« mit dem Begriff der Plurizentrik des Deutschen am Beispiel der Terminologie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuches. Kęsicka (2020) bietet dagegen in ihrer Publikation »Die staatliche Prüfung für beeidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen. Das deutsche und polnische Strafrecht« die Einführung in die Grundlagen des deutschen und polnischen Strafrechts und legt den Schwerpunkt auf die Entwicklung der Sachgebietskompetenz junger Übersetzer.

Obwohl das Strafgesetzbuch die unbestrittene Quelle der usuellen Terminologie bildet, auf der die meisten strafrechtsbezogenen Texte basieren, wird die Problematik der Übersetzung des polnischen Strafgesetzbuches ins Deutsche nur in einigen Artikeln aufgegriffen. Als Beispiele sind hierbei zwei Artikel von Siewert (2014, 2015) zu nennen. In der Publikation aus dem Jahre 2014 stellt die Autorin kulturelle Aspekte der Rechtsübersetzung auf der Grundlage der Übersetzung des polnischen Strafgesetzbuches dar, die 2012 beim Verlag C.H. Beck veröffentlicht wurde. Im zweiten Text werden die Äquivalente für ausgewählte Strafen und Strafmaßnahmen bewertet, die auch der oben erwähnten Übersetzung entnommen wurden.

Des Weiteren soll auch auf den Artikel von Kudłaj (2012) hingewiesen werden, in dem die Autorin die Übersetzungsvorschläge einzelner Termini aus dem vierten Kapitel des polnischen Strafgesetzbuches analysiert, die aus der 1998 vom Max-Planck-Institut veröffentlichten Übersetzung des genannten Gesetzes kommen.

Kęsicka (2015a) untersucht dagegen in ihrem strafrechtsbezogenen Artikel die verbale Expressivität in der Fachterminologie des polnischen und deutschen

---

4 An dieser Stelle ist noch auf die Monographie von Siewert (2010) »Semantische Analyse juristischer Fachwörter am Beispiel der Terminologie des Handelsrechts« hinzuweisen, in der die Autorin die semantische Analyse der deutschen handelsrechtlichen Termini und der polnischen aus dem Handelsgesellschaftengesetzbuch kommenden Termini durchführt.

Strafgesetzbuches und ihrer Übersetzungen, die 2011 und 2013 durch den Verlag DE-IURE-PL herausgegeben wurden.

Aus der obigen Übersicht der Literatur geht also klar hervor, dass sich die komplexe Bearbeitung der Problematik der Übersetzung von polnischen Gesetzbüchern ins Deutsche nur auf die Terminologie des Handelsgesellschaften-gesetzbuchs und des Arbeitsgesetzbuchs beschränkt und die Frage der Übersetzung des Strafgesetzbuches lediglich in einzelnen kurzen Beiträgen thematisiert wird. Zur Zeit fehlt also eine breiter angelegte Studie, in der eine umfassendere Analyse des genannten strafrechtlichen Materials durchgeführt wird. Von daher setzt sich die vorliegende Arbeit zum Ziel, diese Forschungslücke – zumindest teilweise – zu schließen.

Die Monographie diskutiert die Problematik der Rechtsübersetzung, der Auswahl der strafrechtlichen Terminologie und der Übersetzungsstrategien, die in den drei bisher veröffentlichten Übersetzungen des polnischen Strafgesetzbuches ins Deutsche angewendet wurden. Untersucht werden die neuesten Ausgaben der auf dem Markt präsenten Übersetzungen, d. h. die Übersetzung des Verlags DE-IURE-PL aus dem Jahre 2019, des Verlags C.H. Beck von 2012 und des Max-Planck-Instituts von 1998.

Die Übersetzungen von Gesetzestexten – darunter auch die Übersetzung des polnischen Strafgesetzbuches in die deutsche Sprache – haben ein breites Spektrum von Empfängern, denen sie eine beinahe barrierefreie Kommunikation gewährleisten können. Sie richten sich in erster Linie an Juristen und Rechtswissenschaftler, die sich beruflich mit dem polnischen Strafrecht befassen sowie an Jurastudierende, die an dem polnischen Strafrecht interessiert sind.

Darüber hinaus gehören die Übersetzer zu wichtigen Empfängern solcher Publikationen. Darunter werden vor allem angehende und praktizierende Rechtsübersetzer, Übersetzungswissenschaftler, Kandidaten für die Prüfung zum vereidigten Dolmetscher und Übersetzer sowie Germanistikstudierende verstanden, die die Übersetzungen des wichtigsten Gesetzes im Bereich des polnischen Strafrechts als Hilfsmittel bei ihrer Tätigkeit betrachten.

Eine wesentliche Gruppe von Adressaten stellen ebenfalls Laien – vor allem die in Polen lebenden Deutschen dar, die das Polnische auf einem unzureichenden Niveau beherrschen, um das Strafgesetzbuch in der Originalsprache lesen und verstehen zu können. So bilden die Übersetzungen für sie de facto die einzige Wissensquelle über das polnische Strafrecht, dem sie doch unterliegen. Dies alles verursacht, dass die Qualität der veröffentlichten Übersetzungen möglichst hoch sein sollte. Alle diese Tatsachen bilden neben den bereits genannten Faktoren, die die Wichtigkeit der Forschung zur Übersetzung des Strafgesetzbuches betonen, die Motivation zur Verfassung der vorliegenden Monographie.

Die Arbeit, die auf der Analyse der Terminologie des polnischen Strafgesetzbuches und ihrer drei Übersetzungen basiert, verfolgt das Ziel, fünf folgende Forschungsfragen zu beantworten:

1. Haben die Autoren der Übersetzungen die zielsprachliche Terminologie korrekt gewählt, und was damit zusammenhängt: haben sie die polnischen Ausgangstermini und ihre vorgeschlagenen deutschen Äquivalente richtig verstanden? In diesem Kontext wird der Frage nachgegangen, ob Übersetzer, Studierende oder Personen, die sich auf die Prüfung zum vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorbereiten, diese Übersetzungen als Quelle der strafrechtlichen Terminologie bzw. der richtigen Äquivalente verwenden können.
2. Wird die Terminologie einheitlich verwendet? Zu untersuchen ist, ob die vorgeschlagenen Äquivalente der Ausgangstermini in den Texten der Übersetzungen konsistent sind und ob auf die Anwendung von Synonymen verzichtet wurde.
3. Inwiefern sind bilinguale Rechtswörterbücher bei der Übersetzung von strafrechtlichen Texten nützlich?
4. Welche Übersetzungsstrategien haben die Übersetzer eingesetzt und inwieweit sind sie im jeweiligen Fall korrekt? Zu überprüfen ist, ob die Anwendung der ausgangssprachlich orientierten oder zielsprachlich orientierten Strategien in konkreten Fällen begründet war.
5. Steht das Datum der Veröffentlichung der jeweiligen Übersetzung (1998, 2012, 2019) im Zusammenhang mit den verwendeten Übersetzungsstrategien? Trifft beim Vergleich von Übersetzungen, die innerhalb des Zeitraums von 21 Jahren veröffentlicht wurden, die These der meisten Linguisten (darunter Pieńkos (2002), Pirker (2010) oder Iluk Ł. und Iluk J. (2019)<sup>5</sup>) über die Tendenz zur Ersetzung ausgangssprachlich orientierter Übersetzungsstrategien durch zielsprachlich orientierte Strategien zu?

Zur Beantwortung vorstehender Forschungsfragen wird in der vorliegenden Arbeit im Rahmen der rechtsvergleichenden Methode die kontrastive Analyse ausgewählter Termini des polnischen Strafgesetzbuches und ihrer Äquivalente durchgeführt, die den erwähnten Übersetzungen und fünf bilingualen Rechtswörterbüchern<sup>6</sup> entnommen werden.

Im Prozess der Rechtsübersetzung spielt die Methode der Rechtsvergleichung eine wichtige Rolle und bildet dadurch ein besonders nützlichem Hilfsmittel des

5 Mehr zu ausgangssprachlich und zielsprachlich orientierten Übersetzungsstrategien siehe Kapitel 4. *Äquivalenz und Übersetzungsstrategien*.

6 Genauere bibliographische Daten der genannten Übersetzungen und Rechtswörterbücher werden im Unterkapitel 5.1.3. *Analysekorpus* angegeben.

Rechtsübersetzers. Wie Kęsicka (2017: 226) erörtert, ermöglicht sie eine fremde Rechtsordnung wahrzunehmen und die Funktionsweise dieses fremden Systems zu verstehen. Die rechtsvergleichende Analyse kann einerseits in Form eines Makrovergleichs, also eines systematischen Vergleichs, andererseits in Form eines Mikrovergleichs, das heißt eines funktionalen Vergleichs einzelner Rechtsinstitute verschiedener Rechtssysteme durchgeführt werden. Bei der Rechtsübersetzung ist die situationsgebundene Rechtsvergleichung, also der zweite Ansatz nützlich. Die genannte mikrovergleichende Analyse ermöglicht die Äquivalenzrelationen zwischen untersuchten Termini zu bestimmen und festzustellen, wie sich der gewählte zielsprachliche Terminus beim intendierten Empfänger der Übersetzung auswirkt (vgl. Kęsicka, 2017: 227).

Kęsicka (2017: 227) betont bei der Bearbeitung der theoretischen Erkenntnisse über die Methoden der Rechtsvergleichung, dass die rechtsvergleichende Analyse in konkreten Phasen verläuft. Constantinesco (1972: 137) spricht in diesem Zusammenhang von drei Arbeitsschritten, die einander bedingen und dabei unzertrennbar sind, also dem Feststellen, Verstehen und Vergleichen. Die erste Phase beruht auf dem Definieren der analysierten Termini und der Sammlung der zu diesem Zweck verwendeten Terminologie. In der zweiten Etappe sollen die zu vergleichenden Termini korrekt verstanden werden, indem ihre Beziehung zum gegebenen Rechtsgebiet und ihre rechtliche Umgebung festgestellt werden. Die letzte Phase, also der eigentliche Vergleich, stellt die Beziehungen der zu vergleichenden Termini aus beiden Rechtsordnungen dar. Die in ihrer Gegenüberstellung gefundenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede erlauben, die potenziellen Übersetzungsvorschläge zu bewerten und schließlich solch eine Lösung zu erarbeiten, die die Zielsetzung der Übersetzung realisiert (vgl. Kęsicka, 2017: 228).

Die beschriebene Methode fasst Constantinesco (1972: 138, bei Kęsicka, 2017: 228) im folgenden Satz kurz zusammen: »man muß die zu vergleichenden Elemente kennen, um sie zu verstehen und man muß sie verstehen, um sie vergleichen zu können«.

Solch eine fachübergreifende, von Constantino (1972) und Kęsicka (2017) erarbeitete Herangehensweise, die sich neben der Sprachanalyse auch auf die rechtsvergleichende Analyse konzentriert, sollte die Erreichung des angestrebten Forschungsziels der vorliegenden Monographie ermöglichen.

Im Rahmen einer kontrastiven Analyse, die im empirischen Teil dieser Arbeit durchgeführt wird, wird geprüft, ob die in den drei Übersetzungen und fünf Wörterbüchern vorgeschlagenen Äquivalente der Ausgangstermini im deutschen Rechtssystem vorkommen. Wenn ja, wird ihre Bedeutung dann durch den Vergleich der polnischen und deutschen Legaldefinitionen bestimmt. Ein wichtiger Bezugspunkt ist dabei der Vergleich der analysierten Vorschrift mit

analogen Vorschriften in einem deutschen Paralleltext, meistens ist das das deutsche Strafgesetzbuch.

Anschließend wird festgestellt, ob sich die Bedeutungen des Ausgangsterminus und der vorgeschlagenen Äquivalente hinreichend überlappen, um sie als übereinstimmend zu betrachten. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Wahl des Äquivalents besprochen, das der jeweilige Übersetzer in Anbetracht der fehlenden funktionalen Äquivalenz getroffen hat. Zugleich werden die untersuchten polnischen Termini ihren Übersetzungsvorschlägen, die den genannten fünf bilingualen Fachwörterbüchern entnommen werden, gegenübergestellt und bewertet.

Im letzten Schritt werden die von den Autoren der Übersetzungen verwendeten Übersetzungsstrategien festgelegt und beurteilt.

Im Hinblick auf das Analysekorpus werden die zu analysierenden Termini aus dem polnischen Strafgesetzbuch nach dem Kriterium ausgewählt, das darauf beruht, dass die Termini von den Autoren der Übersetzungen auf unterschiedliche Weise übersetzt wurden oder die Übersetzer für sie unterschiedliche Übersetzungsstrategien angewendet haben. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit wurde die Untersuchung auf 30 Termini beschränkt, die in fünf thematischen Gruppen nach Felber und Budin (1994: 132) gesammelt wurden.

Die Schlussfolgerungen aus der oben besprochenen Analyse können als Quelle von Hinweisen und Ratschlägen für Übersetzer von strafrechtlichen Fachtexten, aber auch von Rechtstexten im Allgemeinen dienen. Sie können auch in der akademischen Didaktik Anwendung finden. Bei der Gestaltung der Studienprogramme, der Curricula sowie der Programme von Kursen und Schulungen im Bereich der Rechtsübersetzung soll das Wesen der juristischen Fachsprache und die Spezifik dieser Art der Übersetzung in Betracht gezogen werden.

Die vorliegende Arbeit ist in sechs Kapitel strukturiert. Im ersten Kapitel werden Grundlagen der Terminologie besprochen und die wichtigsten Begriffe der Terminologielehre definiert. Das zweite Kapitel diskutiert die linguistische Stellung der Rechtssprache. Es stellt auch den Abriss der Fachsprachenforschung und der Forschung zur Rechtssprache in Polen und in Deutschland dar. Das dritte Kapitel konzentriert sich auf den Forschungsstand im Bereich der Rechtsübersetzung. Darüber hinaus wird dort die Spezifik der Rechtsübersetzung und die Frage ihrer Didaktik besprochen. Das vierte Kapitel ist das letzte theoretische Kapitel. Dort wird der Begriff der Äquivalenz erklärt und seine Differenzierung dargelegt. Darüber hinaus werden die grundlegenden Übersetzungsstrategien dargestellt. Das fünfte Kapitel stellt den empirischen Teil dieser Monographie dar. Es wird dort die oben beschriebene kontrastive Analyse von 30 polnischen strafrechtlichen Termini und ihren Äquivalenten durchgeführt. Im

sechsten Kapitel werden die Schlussfolgerungen aus der durchgeführten Analyse sowie weitere Forschungsperspektiven und -ausblicke präsentiert.

# 1. Grundlagen der Terminologie

## 1.1. Terminologie, Terminologielehre

Die Entstehung und permanente Erweiterung von Terminologie ist das Ergebnis vieler Prozesse, die mit der Entwicklung der Zivilisation u. a. im wissenschaftlichen, technischen oder wirtschaftlichen Bereich sowie der damit verbundenen Kommunikation der Fachleute zusammenhängen. Sowohl nationaler als auch internationaler Informationsaustausch hat immer möglichst genaue und präzise Benennung und Definition neu auftretender Phänomene sowie die Entwicklung und Bereicherung der bestehenden Terminologien angeregt (vgl. Sza-dyko, 2012: 196).

Obwohl das Interesse der europäischen Forscher an den Termini bis ins 18. Jahrhundert zurückgeht, entstand die sich mit den Termini beschäftigende Wissenschaft als selbständige Disziplin erst in den 70er Jahren des 20. Jh. Die Anfänge der Untersuchungen sind vor allem auf den schwedischen Naturforscher Carl von Linné, der die botanische und biologische Nomenklatur auf Latein systematisierte, zurückzuführen. Als Wegbreiter der Terminologienormung aber in den jeweiligen nationalen Sprachen sind der russische Chemiker Michail Lomonossow und der französische Chemiker Antoine Lavoisier zu nennen (vgl. Nycz, 2017: 168–169).

Was das 20. Jahrhundert anbelangt, muss betont werden, dass obwohl sich in den 1970er Jahren die Fachsprachenlinguistik von der terminologischen Forschung abwandte und sich intensiver für Fachtexte interessierte, sich die Terminologie als eigenständige Disziplin herauszubilden begann, die sich mit der Vereinheitlichung und Normung von Termini befasste. Das Fundament dafür legten sie Vorlesungen und die auf ihnen basierende Arbeit »Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie« von Eugen Wüster, wo er zum ersten Mal die Terminologie als ein Fachgebiet an der Grenze zwischen Linguistik, Logik, Ontologie, Informatik und empirischen Wissenschaften darstellte (vgl. Nycz, 2017: 173–174).



An dieser Stelle ist die Tatsache anzudeuten, dass *Terminologie* in polnischer Literatur auf zweierlei Weise verstanden werden kann. Erstens bezieht sie sich auf eine Sammlung von Termini, die die Begriffe eines bestimmten Wissensgebiets oder der beruflichen Tätigkeit eines Menschen bezeichnen (vgl. Małachowicz, 2017: 8). Diese Sammlung entsteht aber nicht in einem langfristigen natürlichen Wortbildungsprozess, sondern wird künstlich beschleunigt. Sie kann also als das Erzeugnis der genannten wissenschaftlichen oder beruflichen Umfelder betrachtet werden, das mit der Entwicklung ihrer Disziplinen oder Tätigkeitsbereiche einhergeht (vgl. Czerni, 1977: 12, Małachowicz, 2017: 8).

Andererseits ist unter *Terminologie* die Wissenschaft zu verstehen, deren Gegenstand Termini bilden (Małachowicz, 2017: 8).

F. Gucza postuliert *Terminologie* wegen des Suffixes *-logie* nur als Lehre von Termini und nicht als Sammlung von Termini zu betrachten. Seine Ansicht begründet er mit dem Argument, dass man sonst auch Zoologie als Sammlung von Tieren und Anthropologie als Sammlung von Menschen verstehen müsste. Von daher sollten die Sammlungen von Termini einer Disziplin bzw. eines Fachbereichs einfach als *Termini* oder *bestimmte Sammlungen von Termini* bezeichnet werden (vgl. Gucza F., 2017: 311).

Auch Jurkowski (1991: 56) erhebt Widerspruch gegen die genannte Doppelbedeutung des Begriffs *Terminologie*, doch er vertritt die Ansicht, dass die Sammlung von Termini eben als *Terminologie*, aber die Wissenschaft, die sich mit ihnen beschäftigt als *Terminologielehre* (*terminoznawstwo*) bezeichnet werden soll (vgl. Krzywda, 2014: 28).

Lukszyn (1993: 345) definiert die *Terminologielehre* als »die wissenschaftliche Disziplin, deren Gegenstand der Fachwortschatz ist, den ein bestimmtes Begriffssystem widerspiegelt« (Übers. A.P.). Seine Einzigartigkeit liegt vor allem in seiner Interdisziplinarität, die an der Grenze zwischen Logik, Lexikographie, Semiotik, Linguistik und empirischen Wissenschaften funktioniert (vgl. Mazurkiewicz-Sułkowska, 2014: 9).

Die Terminologielehre kann auch als eine internationale Disziplin anerkannt werden – jegliche Entdeckungen kennen keine territorialen Grenzen und werden sofort in die meisten Sprachen der Welt übersetzt, was dazu führt, dass jedes Jahr etwa 200.000 neue Termini entstehen (vgl. Lukszyn, Zmarzer, 2006: 5–12, bei Mazurkiewicz-Sułkowska, 2014: 9).

In Deutschland wird die terminologische Forschung in hohem Maße vom Deutschen Institut für Normung (DIN) geführt (vgl. Felber, Budin, 1989: 76). In der deutschen Literatur wird die *Terminologie* von Arntz, Mayer und Picht (2009: 10) als der »Fachwortschatz eines bestimmten Gebiets« verstanden. Die Ergänzung dieser Definition ist in der von Arntz, Mayer und Picht zitierten DIN-Norm 2342-1 1992 zu finden: »Terminologie [ist] der Gesamtbestand der Begriffe

und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet« (DIN 2342-1, bei Arntz, Mayer, Picht, 2009: 10).

Die *Terminologielehre* (bzw. *Terminologiewissenschaft*) wird dagegen als »die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen« definiert (DIN 2342-1 1992, bei Arntz, Mayer, Picht, 2009: 3).

Aus dem oben genannten geht klar hervor, dass sich die deutschen und polnischen Betrachtungsweisen hinsichtlich der *Terminologie* und der *Terminologielehre* weitgehend decken.

Als Zusammenfassung obiger Betrachtungen wird festgestellt, dass *Terminologie* in der vorliegenden Arbeit als Menge von Termini eines Fachgebiets und *Terminologielehre* als die Wissenschaft, die sich mit ihnen beschäftigt, verstanden werden.

## 1.2. Begriff, Benennung, Terminus, Fachwort – Vergleich

Der *Begriff* bildet eine der zentralen Kategorien der Terminologielehre, die von Wüster zur Theorie der Terminologie eingeführt wurde (vgl. Włoskowitz, 2018: 78). Er definierte ihn folgendermaßen:

Ein Begriff (...) ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordens (»Begreifens«) und darum auch zur Verständigung verwenden. Der Begriff ist so ein Denkelement (Wüster, 1991: 8, bei Włoskowitz, 2018: 78).

Auf der Grundlage der genannten Definition betonen Arntz, Picht und Mayer (2009: 45), dass *Begriffe* als Denkelemente bzw. als Denkeinheiten verstanden werden sollen. Dieser Gesichtspunkt kommt auch in der Norm DIN 2342 zum Vorschein. Der Begriff ist eine »Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird« (DIN 2342 Teil1/10.92, bei Roelcke, 2010: 125).

Ähnlicher Auffassung sind Felber und Budin (1989: 2), die den »Begriff als Denkeinheit, die einem abstrakten Gegenstand zugeordnet ist und diesen im Denken vertritt«.

Auf den Aspekt der Sprachunabhängigkeit des *Begriffs* weist Hohnhold (1990) in seiner Definition hin:

Ein Begriff ist die vorstellungsmässige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes und damit eine im Prinzip sprachunabhängige Vorstellungs-, Denk- oder Wissenseinheit. Er faßt in der Regel eine Mehrzahl gleicharteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen (Hohnhold, 1990: 44, bei Sandrini, 1996: 24–25).

In der polnischen Literatur versteht Gajda (1990: 17) unter *Begriff* einen Gedanken, der die Vorstellung von Objekten einer bestimmten Klasse, einschließlich ihrer gemeinsamen und spezifischen Merkmale, verallgemeinert (vgl. Krzywda, 2014: 25).

An dieser Stelle ist von Relevanz zu betonen, dass zu den wichtigsten Parametern, die den Begriff beschreiben und seine Position im Begriffssystem determinieren, der Begriffsinhalt und der Begriffsumfang gehören. Der Begriffsinhalt umfasst alle Merkmale eines Begriffs, die seine Gruppierung ermöglichen, den Bedeutungsumfang bilden dagegen alle einem Begriff auf derselben Hierarchiestufe untergeordneten Begriffe (vgl. Arntz, Picht, 1995: 48–49, Włoskowitz, 2018: 78–79).

Den angeführten Definitionen zufolge kann der *Begriff* als eine übersprachliche mentale, abstrakte, gedanklich kreierte Vorstellung von einem Gegenstand, also von einem materiellen oder abstrakten Ausschnitt der wahrnehmbaren außersprachlichen Welt, betrachtet werden.

In der Terminologielehre wird der *Begriff* eng mit dem *Terminus* und der *Benennung* verbunden. Nach der DIN-Norm 2342 ist die *Benennung* die »aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung. Begriffe werden sprachlich durch Benennungen und Definitionen<sup>7</sup> repräsentiert.« (DIN 2342 Teil 1/10.92, bei Roelcke, 2010: 125).

Die Beziehungen zwischen *Benennung*, *Definition*, *Begriff* und *Gegenstand* werden in Abbildung 1 veranschaulicht.

Aus der Abbildung resultiert, dass es zwischen *Benennung* und *Gegenstand* keinen direkten Zusammenhang gibt. Die Rolle des Vermittlers erfüllt hier der *Begriff*. Die Merkmale von Begriffen widerspiegeln sich in Eigenschaften von Gegenständen, was u. a. die Begriffsunterscheidung ermöglicht. Eine *Benennung* muss so präzise formuliert werden, dass ihr Bezug auf den Gegenstand eindeutig ist und keine Zweifel weckt. Die erwünschte Präzision wird dank der entsprechenden Definition gewährleistet (vgl. DIN 2330: 1993-10, bei Roelcke, 2010: 126).

Der *Begriff* wird von Linguisten und Terminologen relativ einheitlich verstanden, einige Diskrepanzen entstehen aber beim Definitionsversuch vom *Terminus*. Bei der Beschreibung des *Terminus* tauchen in Definitionen Aspekte wie seine Entstehungsweise, sein Anwendungsbereich, seine Funktionen und semantischen Merkmale auf (vgl. Pałuszyńska 2017: 21).

Bąk (2016: 26) weist darauf hin, dass der *Terminus* einen besonders wichtigen Platz in der Fachsprachenlinguistik einnimmt und generell zur Darstellung und Auslegung vom Fachwissen dient. Der *Terminus* (anders das *Fachwort*) wird im

<sup>7</sup> Unter *Definition* wird gemäß der zitierten Norm »Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln« verstanden (DIN 2342 Teil 1/10.92, bei Roelcke, 2010: 125).

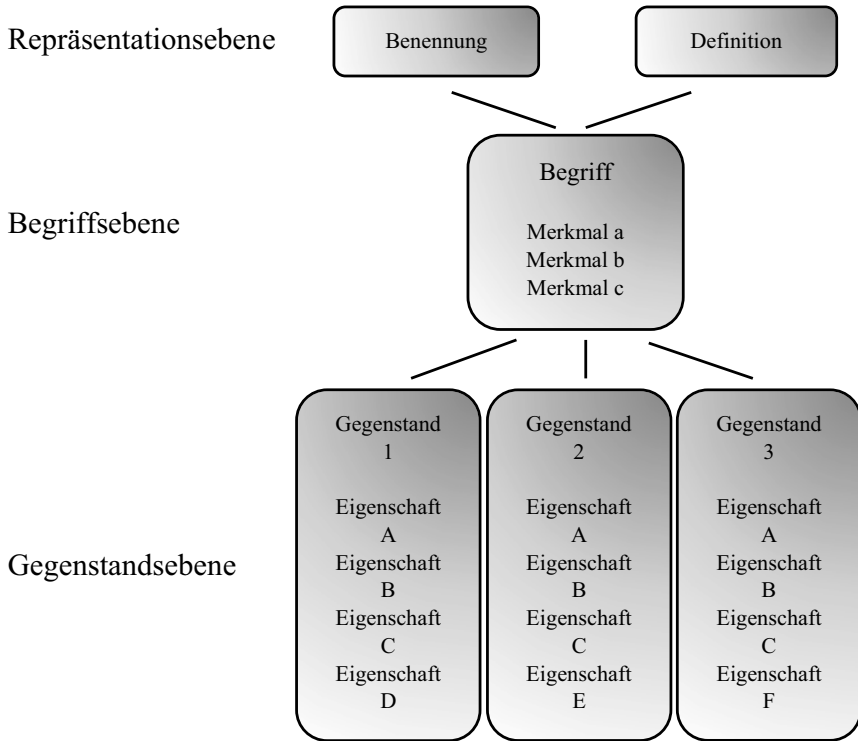


Abbildung 1. Die Beziehungen zwischen Benennung, Definition, Begriff und Gegenstand. Quelle: DIN 2330: 1993-10, bei Roelcke, 2010: 126.

Thesaurus von Lukszyn (1993: 342) als »ein exakt definiertes Wort oder eine Kollokation als die Einheit des Fachwortschatzes« (Übers. A.P.) betrachtet. Des Weiteren definiert er auch den *Fachterminus* als »eine lexikalische Einheit, die im Rahmen einer Fachsprache eine exakt bestimmte Bedeutung besitzt« (Übers. A.P.).

Lukszyn und Zmarzer (2001: 21–22) definieren den Terminus als »ein Wort (eine Kollokation) mit einer konventionell bestimmten, exakt definierten Begriffsstruktur, das im Prinzip eindeutig ist und keiner emotionalen Interpretation unterliegt, aber eine systembildende Fähigkeit besitzt« (Übers. A.P.). Darüber hinaus führen sie 14 weitere Definitionen an, die aus unterschiedlichen Quellen stammen und auf verschiedenen Gesichtspunkten basieren.

Gajda (1990: 38) zufolge ist der Terminus »eine lexikalische Einheit, die die Funktion vom Zeichen eines Fachbegriffs erfüllt« (Übers. A.P.).

Roelcke (2010: 55) konzentriert sich in seiner Definition auf den kommunikativen Anwendungsbereich eines Fachwortes, welches er als »die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die in-

nerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht wird«, versteht.

Felber und Budin (1989: 119) formulieren eine ganz allgemeine Definition, wobei sie sich des Begriffs *Benennung* bedienen: »eine Benennung ist ein Begriffszeichen, das ein Wort (Einwortbenennung) oder eine Gruppe (Mehrwortbenennung) ist. Sie besteht aus einem oder mehreren Elementen«.

Sandrini (1996: 29) geht davon aus, dass der Terminus als eine Einheit vom sprachlichem Zeichen und dem dahinterstehendem Begriff aufgefasst werden soll.

In der DIN-Norm 2330 wird auch die Beziehung zwischen dem *Terminus* sowie der *Benennung* und dem *Begriff* betont: »ein Terminus wird aus einem Begriff (Inhaltsseite des Terminus) und seiner Benennung (Ausdrucksseite des Terminus) gebildet« (DIN-Norm 2330: 1993-10, bei Roelcke, 2010: 126).

Gleiche Betrachtungsweise wird in der DIN-Norm 2342 vertreten. Der *Terminus* wird als »das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie« definiert (DIN 2342-1, 1992: 3, bei Arntz, 2001: 62).

Hierbei soll noch auf den von Hohnhold vertretenen Standpunkt hingewiesen werden. Hohnhold (1990: 30–31) plädiert dafür, das *Fachwort*, den *Terminus*, die *Benennung* und die *fachsprachliche Benennung* als Synonyme anzuerkennen (vgl. Kołodziej, 2014: 42). Soweit die synonyme Verwendung von *Fachwort* und *Terminus* in der deutschen Literatur üblich ist<sup>8</sup>, kann die Anwendung von *Benennung* in dieser Bedeutung manchmal Zweifel wecken. Aus der Stellungnahme Hohnholds und den oben genannten Definitionen resultiert, dass die *Benennung* bei manchen Forschern als Synonym des *Terminus*, bei anderen jedoch lediglich als seine Ausdrucksseite verstanden wird. Diese Problematik wird u. a. in der polnischen Übersetzung der Arbeit von Felber und Budin »Teoria i praktyka terminologii« (1994)<sup>9</sup> sichtbar, worauf Kołodziej (2014: 43) hingewiesen hat. Die Autorin des Translats übertrug die *Benennung* an einigen Stellen als *termin* und an einigen als *nazwa*.

In der vorliegenden Arbeit wird der *Terminus* (bzw. *Fachwort* oder *Fachausdruck*) als eine lexikalische Einheit verstanden, die im Rahmen einer Fachsprache fungiert und eine präzise Bedeutung besitzt.

Die obigen Betrachtungen finden ihre analoge Widerspiegelung auch unmittelbar im Bereich der Rechtssprache.

8 Fluck (1976: 47) betont, dass *Fachwort*, *Fachausdruck*, und *Terminus* seit langem synonym verwendet wurden. Auch Jahr (1993: 20) geht davon aus, dass die Grenzen zwischen dem *Fachwort*, dem *Fachausdruck* und dem *Terminus* so fließend sind, dass man sie als gleichbedeutend betrachten soll (vgl. Siewert 2010: 53–54). Diese Auffassung wird in dieser Arbeit übernommen.

9 Original: Terminologie in Theorie und Praxis (1989).

Der Begriff, der im Recht vorkommt, wird *Rechtsbegriff* genannt. Er ist als eine abstrakte Denkeinheit zu verstehen, die häufig mit dem Tatbestand, also der gesetzlichen Umschreibung einer rechtswidrigen Handlung oder einer Situation, auf die sich das Recht bezieht, gleichzusetzen ist (vgl. Sandrini, 1996: 29–30).

Die Rechtsbegriffe werden in primäre und sekundäre Rechtsbegriffe unterteilt. Zu der ersten Gruppe gehören Begriffe, die auf dem juristischen Fachgebiet entstanden, um juristische Sachverhalte zu beschreiben, z. B. *die Rechtsfähigkeit*. Sekundäre Rechtsbegriffe kommen direkt aus der Gemeinsprache, doch wurden zusätzlich legal definiert, z. B. *die Sache* oder *das Gut* (vgl. Lampe, 1970: 28, Kęsicka, 2020: 10–11).

In einer weiteren Klassifizierung spricht man von bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen. Wenn ein Begriff über eine präzise Legaldefinition verfügt, handelt es sich um einen bestimmten Rechtsbegriff (z. B. *der Vertrag*, *das Eigentum*), der unbestimmte Rechtsbegriff kann dagegen nur vage bzw. unscharf definiert sein, z. B. *das Wohl des Kindes*, *gute Sitten* oder *wichtiger Grund* (vgl. Kęsicka, 2020: 11–16). Sandrini (1996: 16) betont, dass es hier gleichgültig ist, ob der Begriff im Rahmen einer Norm, von der Rechtswissenschaft oder von der Rechtsprechung definiert wird.

Sandrini (1996: 29) bemerkt, dass auch der Rechtsbegriff mit dem Rechtsterminus häufig gleichgesetzt wird, was – wie bereits erwähnt – fehlerhaft ist. Der juristische Terminus (bzw. der Rechtsterminus) ist nämlich als die Einheit von einer Benennung und einem dahinterstehenden Rechtsbegriff aufzufassen.



## 2. Rechtssprache als Fachsprache

### 2.1. Fachsprachen

#### 2.1.1. Abriss der Fachsprachenforschung in Deutschland

Der Terminus *Fachsprache* ist relativ neu und entstand als die Antwort auf Bedürfnisse der Mitglieder verschiedener Arbeitsumfelder, die wegen der ausgeübten Berufe Fachsprachen benutzen mussten. Andererseits existierte der Begriff *Fachsprache* bereits in alten Kulturen, wo sie sich auf praktische Tätigkeiten und Dienstleistungen bezog – es wurde beispielsweise zwischen der Rechts-, Bauern- Handels- oder Seemannssprache unterschieden (vgl. Osiejewicz, 2016: 65, Pieńkos, 1999: 64).

Die Geschichte der Fachsprachen reicht bis ins 18. Jahrhundert in England, ins 19. Jahrhundert in Deutschland und ins 20. Jahrhundert in ganz Europa zurück. Schnelle Entwicklung der Technik und der Naturwissenschaften hatte die Entstehung neuer Fächer und Disziplinen zur Folge – dies verursachte dagegen die Bildung verschiedener Fachsprachen. Zunächst entstanden praktische Fachsprachen, die mit der Ausübung rein praktischer Tätigkeiten verbunden waren (Handwerk, Medizin etc.), später kam es zur Entwicklung der kognitiven Fachsprachen (sie dienten der Erkenntnis aber auch der Gesellschaftsorganisation). Die Tatsache, dass die kognitiven Fachsprachen etwas später aufkamen, ergibt sich daraus, dass früher Latein verwendet wurde. Das Tempo der Bildung der praktischen und kognitiven Fachsprachen war in verschiedenen Ländern unterschiedlich und sollte auf die Entwicklung der Industrie, Technik und damit verbundener Wissenschaft im jeweiligen Land zurückgeführt werden (vgl. Grucza S., 2008: 5–8, Osiejewicz, 2016: 65–66).

Der Anfang der Geschichte der Fachsprachenforschung in Deutschland deckt sich mit der Entstehung der germanistischen Sprachwissenschaft und ist mit Jacob Grimm verbunden, der vom *berufsbezogenen Wortschatz* sprach. Im Mittelpunkt seines Interesses stand aber vor allem die Vielfalt des deutschen Wortschatzes im Allgemeinen, viel weniger die Systematisierung des Fach-



wortschatzes. Der Wortschatz verschiedener Fächer wurde erst um und nach der Jahrhundertwende in Deutschland zum Forschungsgegenstand (vgl. Möhn, Pelka, 1984: 1–2).

Intensivere Forschung zu Fachsprachen fällt aber auf die zweite Hälfte des 20. Jh. Genauso wie in Polen, galten auch in Deutschland mehrere Bezeichnungen, die sich auf *Fachsprache* bezogen: *Berufssprache*, *technische Sprache*, *Fachjargon*, *Spezialsprache*, *Gruppensprache*, *Sachsprache*, *Zwecksprache*, *Arbeitssprache*, *Expertensprache*, *fachlicher Soziolekt*, *Subsprache*, *Register*, *Sprachvariante*, *Varietät*, *Teilsprache*, *Technolekt*, *Fachlekt* (vgl. Gruzca S., 2013a: 14).

In den Jahren 1950–1970 lag ein strukturelles Modell der Forschung zu Grunde, es überwogen Arbeiten, die der Theorie der Fachsprachen gewidmet wurden. Es wurde den Fragen nachgegangen, welche Merkmale Fachsprachen besitzen und was sie von anderen Sprachvarietäten unterscheidet. Schon zu Beginn kam man zum Schluss, dass man im Allgemeinen Fachsprachen der Gemeinsprache (vor allem in Hinsicht auf Lexik und später auch auf Syntax) gegenüberstellen soll (vgl. Seibicke, 1959). Manche Linguisten behandelten sie jedoch als gleichrangige Varietäten der Gemeinsprache, manche betrachteten sie als die der Gemeinsprache untergeordneten Subsprachen (vgl. Gruzca S., 2013a: 14–15).

Mit der Zeit erweitert sich die Forschungsperspektive. In Definitionen der Fachsprachen taucht der Aspekt der Kommunikation auf und im Fokus der Untersuchungen steht der Fachtext, was die strukturelle Richtung beendet und die pragmalinguistische einführt (vgl. Gruzca S., 2013a: 15).

Die Frage der Kommunikation ist in der Definition der Fachsprachen von Hoffmann (1976: 170) zu sehen:

Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten (Hoffmann, 1976: 170).

Möhn und Pelka weisen gleichzeitig darauf hin, dass sich die Anwendung der Fachsprache nicht nur auf Spezialisten begrenzt, sondern auch gegenüber den Nichtfachleuten verwendet werden kann (vgl. Fleischmann, Schmitt, 2004: 531). Auch in dieser Definition ist die pragmalinguistische Einstellung besonders sichtbar, fachliche Kommunikation wurde aber auf interfachliche Kommunikation erweitert:

Wir verstehen unter Fachsprache heute die Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt. Fachsprache ist primär an Fachleute gebunden,

doch können an ihr auch fachlich Interessierte teilhaben. Entsprechend der Vielzahl der Fächer, die man mehr oder weniger exakt unterscheiden kann, ist die Variante ›Fachsprache‹ in zahlreichen mehr oder weniger exakt abgrenzbaren Erscheinungsformen realisiert, die als Fachsprachen bezeichnet sind. Je nach fachlich bestimmter Situation werden sie schriftlich oder mündlich gebraucht, sowohl innerhalb der Fächer (fachintern) als auch zwischen den Fächern (interfachlich) (Möhn, Pelka, 1984: 26).

An dieser Stelle ist auf die vertikale und horizontale Gliederung der Fachsprachen hinzuweisen, welche bisher als eine der meist angeführten Gliederungen gilt.

Als horizontale Aufteilung ist gleichzeitige Koexistenz verschiedener Fächer bzw. Fachbereiche zu verstehen. Anfangs wurden drei Bereiche angesetzt: *Wissenschaft*, *Technik* und *Institutionen*, die später um *Wirtschaft* und *Konsum* ergänzt wurden. Engere Fachbereiche sind in diese Kategorien zu unterbringen (vgl. Roelcke, 2014: 156). Im Bereich der Rechtssprache, die in dieser Arbeit eine bedeutende Rolle spielt, könnte man einzelne Rechtszweige als Elemente der horizontalen Schichtung nennen (*Zivil-*, *Straf-*, *Verfassungs-*, *Steuerrecht* etc.).

Vertikale Gliederung bezieht sich auf diverse Abstraktionsstufen bzw. -ebenen der fachlichen Kommunikation. Zwei bekannteste vertikale Einteilungen kommen von Ischreyt (1965) und Hoffmann (1985).

Tabelle 1. Abstraktionsebenen nach Ischreyt, Abstraktionsstufen nach Hoffmann, Abstraktionsstufen am Beispiel der Rechtssprache nach Sandrini – eine Zusammenstellung. Quelle: Hoffmann, 1985: 64–70, Ischreyt, 1965: 38–39, Roelcke, 2014: 162, Sandrini, 1996: 13–14.

Abstraktions- ebenen nach Ischreyt	Abstraktions- stufen nach Hoffmann	Semiotische und sprachliche Merkmale (Hoffmann)	Kommunikati- ve Merkmale (Hoffmann)	vertikale Gliederung am Beispiel der Rechtssprache nach Sandrini
Theoriesprache (Wissen- schaftssprache)	Sprache der theoretischen Grundlagen- wissenschaften	Künstliche Symbole für Elemente und Relationen	Wissenschaftler unter sich	A – nicht vor- handen
	Sprache der ex- perimentellen Wissenschaften	Künstliche Symbole für Elemente, na- türliche Spra- che für Relatio- nen (Syntax)	Wissenschaftler oder Techniker unter sich, wis- senschaftlich- technische Hilfskräfte	B – sehr hohe Abstraktions- stufe